STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 308/2019

Federführend: Dezernat I
Anlagen: 1

Az.: 110, ap

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.10.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	29.10.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Begründung:

Nach § 25 Landeskrankenhausgesetz Rheinland-Pfalz (LKG) ist für jedes Krankenhaus vom örtlich zuständigen Stadtrat im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher zu wählen. Im Einvernehmen mit dem Marienhaus Klinikum Hetzelstift Neustadt an der Weinstraße hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 13. August 2019 Herrn Richard Goob zum Patientenfürsprecher gewählt.

Das Amt der Patientenfürsprecherinnen und Patientenführsprecher ist ein Ehrenamt. Für die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes ist von der kreisfreien Stadt eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen (§ 25 Abs. 3 LKG). Die Aufwandsentschädigung für den bisherigen Patientenfürsprecher wurde bisher ohne Regelung in der Hauptsatzung gezahlt. Zur Rechtssicherheit empfiehlt die Verwaltung eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung aufzunehmen.

In den §§ 6 – 8 der Hauptsatzung sind bereits verschiedene Aufwandsentschädigungen geregelt. Deshalb bietet es sich an, die Aufwandsentschädigung für die Patientenfürsprecherin bzw. den Patientenfürsprecher daran anschließend zu regeln.

Neustadt an der Weinstraße, 23.09.2019

Oberbürgermeister